

Österreichische Zahnärztekammer
Kohlmarkt 11/6
1010 Wien

Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 1438570-2024-9

Wien, 4. Dezember 2024

Entwurf einer Verordnung der Österreichischen Zahnärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich mit der eine Verordnung über die hygienischen Anforderungen zahnärztlicher Ordinationsstätten (Hygieneverordnung 2024 der Österreichischen Zahnärztekammer – ÖZÄK-HygVO 2024) erlassen sowie die Qualitätssicherungsverordnung 2022 der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK-QSV 2022) geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Österreichischen Zahnärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich mit der eine Verordnung über die hygienischen Anforderungen zahnärztlicher Ordinationsstätten (Hygieneverordnung 2024 der Österreichischen Zahnärztekammer – ÖZÄK-HygVO 2024) erlassen sowie die Qualitätssicherungsverordnung 2022 der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK-QSV 2022) geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 8 Abs. 4 ÖZÄK-HygVO 2024 „Zahnmedizinisch genutzte Räume“:

Es ist eine Regelung vorzusehen, wonach zahnmedizinische Behandlungsräume mit Kontaminationsrisiko mit vollausgestatteten medizinischen Handwaschplätzen (fixmontierte Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalpapierhandtuchspender und händeberührungsfreie Wasserentnahmemöglichkeit) auszustatten sind.

Zu §§ 20 bis 22 ÖZÄK-HygVO 2024 „Aufbereitung von Medizinprodukten“:

Es ist zu regeln, dass eine validierte Aufbereitung von Instrumenten jedenfalls bzw. laufend (d.h. nicht nur bei Vorliegen eines behördlichen Auftrags) vorzusehen ist und dass darüber im Rahmen einer behördlichen Überprüfung eine Validierungsbestätigung vorzulegen ist.

Zu § 24 Abs. 3 ÖZÄK-HygVO 2024 „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“:

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass der Verweis auf § 21 Abs. 5 und 6 ins Leere geht.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Zum Schutz der Patient*innen vor nosokomialen Infektionen durch eine beeinträchtigte Wasserqualität sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements festzulegen, die routinemäßig und kontinuierlich durchzuführen sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 40
z.Zl. MA40-GR-1444761/2024
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website